

Aufbau- und Prüfungsschemata zum Privatrecht I

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Prüfungsschemata sollen eine Hilfe für wesentliche Fragen betreffend die Prüfungsreihenfolge und den Aufbau der gutachtlichen Fallbearbeitung in der Klausur geben. Sie beschränken sich auf den Stoff der Übung im Privatrecht I zum Allgemeinen Teil des BGB und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grundsätzlich gilt, dass die Schemata jeweils nur einen Anhaltspunkt für die Fallbearbeitung geben. Je nach Fallgestaltung kann eine Anpassung/Abweichung im konkreten Einzelfall geboten sein. Denn die in diesem Sinne richtige Schwerpunktsetzung durch den/die Klausurbearbeiter/in ist ein wesentlicher Prüfungsgegenstand in der gutachtlichen Klausur.

Inhaltsübersicht

Überblick über den Prüfungsaufbau für Ansprüche aus Rechtsgeschäften	2
--	---

Allgemeiner Teil des BGB

Schema 1: Das Zustandekommen einer vertraglichen Einigung	3
Schema 2: Die Auslegung von Willenserklärungen	9
Schema 3: Die Stellvertretung beim Vertragsschluss	12
Schema 4: Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	20
Schema 5: Die Geschäftsunfähigkeit beim Vertragsschluss	23
Schema 6: Die beschränkte Geschäftsfähigkeit beim Vertragsschluss	26
Schema 7: Die Anfechtung des Rechtsgeschäfts	32

Überblick über den Prüfungsaufbau für Ansprüche aus Rechtsgeschäften

Hinweis: Die nachfolgenden Punkte sind in der Klausur jeweils nur dann und nur insoweit näher auszuführen, wie dies nach dem konkreten Sachverhalt erforderlich erscheint. Offensichtliches ist in der Klausur nicht „auszubreiten“; maximal kurz als gegeben zu benennen.

Dies gilt entsprechend für sämtliche Unterpunkte in den nachfolgenden Einzelschemata.

I. Anspruch entstanden

1. vertragliche Einigung
2. keine Unwirksamkeit der vertraglichen Einigung/des Vertrags aufgrund von:
 - a) Geschäftsunfähigkeit (§ 105 BGB)
 - b) beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)
 - c) eines Gesetzesverstoßes (§ 134 BGB)
 - d) Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)
 - e) Nichtigkeit wegen Formmangels (§ 125 BGB)
 - f) Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB)

Hinweis: Z.T. wird die Anfechtung auch unter II. („Anspruch [nicht] untergegangen“) geprüft, da überhaupt nur ein zunächst wirksamer Vertrag angefochten werden kann. Für eine Prüfung unter I. („Anspruch entstanden“) spricht jedoch gleichwohl, dass die erfolgreiche Anfechtung den Vertrag gem. § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend (ex tunc) beseitigt, so dass bei einer erfolgten Anfechtung also (nachträglich) nie ein wirksamer Vertrag existierte.

II. Anspruch nicht untergegangen

1. durch Erfüllung (§ 362 BGB)
2. durch Unmöglichkeit (§ 275 BGB)
3. durch Rücktritt (§ 323 BGB)

III. Anspruch durchsetzbar

1. kein Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 BGB)
2. keine Verjährung (§ 214 BGB)
3. kein unzumutbarer Leistungsaufwand (§ 275 BGB)

Schema 1: Das Zustandekommen einer vertraglichen Einigung

Überblick

1. Angebot
 - a) Willenserklärung des Antragenden
 - (1) *Objektiver Erklärungsstatbestand*
 - (2) *Subjektiver Erklärungsstatbestand*
 - b) Abgabe der Erklärung
 - c) Zugang der Erklärung
 - d) Feststellung des Inhalts der Erklärung
2. Annahme
 - a) Willenserklärung des Annehmenden
 - b) Abgabe der Erklärung
 - c) Zugang der Erklärung
 - (1) *Zugang der Annahmeerklärung beim Antragenden*
 - (2) *Rechtzeitigkeit des Zugangs nach §§ 147, 148 BGB*
 - d) Feststellung der inhaltlichen Übereinstimmung der Erklärung mit dem Angebot

Rechtsfolge:

(Bindende) vertragliche Einigung zwischen den Beteiligten.

möglicher Einstieg in der klausurmäßigen Prüfung:

„...Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene, Willenserklärungen, das Angebot und die Annahme (§§ 151, 145 ff. BGB).“

1. Angebot¹

a) Willenserklärung des Antragenden

(1) **Objektiver Erklärungstatbestand**

- Erklärungshandlung² = objektives Verhalten (Tun oder Unterlassen), das nach der Verkehrssitte/dem Verkehrsverständnis Rückschluss auf das Vorliegen eines bestimmten Geschäftswillens zulässt

(2) **Subjektiver Erklärungstatbestand**

- Handlungswille³ = willentliches Handeln des Erklärenden in Abgrenzung zu reinen (nicht willensgesteuerten) Reflexhandlungen, Handlungen durch absoluten (!) Zwang oder Handlungen im Schlaf
- Erklärungswille/-bewusstsein⁴ = das Bewusstsein des Erklärenden, überhaupt rechtsgeschäftlich zu handeln, also Rechtsfolgen mit seinem Handeln hervorzurufen
- ein Fehlen des Erklärungswillens führt dabei nach der h.M. nicht zur Unwirksamkeit, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit der Erklärung⁵ (Argument: Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs auf das Vorliegen einer wirksamen Erklärung)
- Geschäftswille⁶ = der Wille, mit der Erklärung einen ganz bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg hervorzurufen
- Fehler im Bereich des Geschäftswillens führen nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Anfechtbarkeit der Erklärung

Hinweis: Ob das Erklärte tatsächlich eine Willenserklärung darstellt, ist in Zweifelsfällen durch Auslegung des Erklärten (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. (So z.B. in den sehr häufig auftretenden Fällen einer bloßen invitatio ad offerendum [Aufforderung zur Abgabe von Angeboten],¹ bei welcher es regelmäßig an einem Bindungswillen [vgl. § 145 BGB] des Erklärenden fehlt.)

Ebenfalls keine Willenserklärung liegt beim Fehlen wesentlicher Bestandteile der Erklärung (sog. essentialia negotii) vor.

Die Prüfung, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt, muss logisch vor der Prüfung des Zugangs erfolgen, da sich die Frage nach einem Zugang nur für Willenserklärungen stellt (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einordnung als Willenserklärung ist also Voraussetzung für eine Zugangsprüfung.

¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 247 ff.

² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 180.

³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 183.

⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 184.

⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 251.

⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 185.

b) Abgabe der Erklärung⁷

- die Willenserklärung muss vom Erklärenden abgegeben, also von ihm willentlich in den Verkehr gebracht worden sein⁸
- problematisch und damit in der Klausur erörterungsbedürftig sind hier vor allem die Fälle des fahrlässigen⁹ oder durch Dritte - ohne Veranlassung des Erklärenden - bewirkten¹⁰ Inverkehrbringens der Erklärung

c) Zugang der Erklärung¹¹

- die Willenserklärung muss dem Erklärungsempfänger zugegangen sein (vgl. auch § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- zu unterscheiden ist zwischen Erklärungen gegenüber Anwesenden und gegenüber Abwesenden
 - bei Erklärungen gegenüber Anwesenden liegt Zugang nach der h.M. vor, wenn der Empfänger die Erklärung akustisch tatsächlich vernimmt oder mit deren Vernehmung aus Sicht des Erklärenden in redlicher Weise gerechnet werden durfte (sog. [abgeschwächte] Vernehmungstheorie)¹²
 - bei verkörperten Erklärungen unter Anwesenden liegt Zugang vor, wenn die Erklärung dem Empfänger ausgehändigt wird
 - bei Erklärungen gegenüber Abwesenden liegt Zugang vor, wenn die Erklärung so in den Macht- oder Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass dieser Kenntnis von ihrem Inhalt nehmen konnte und mit einer solchen Kenntnisnahme tatsächlich auch zu rechnen war
 - für den Zugang nicht erforderlich ist hingegen, dass der Erklärungsempfänger tatsächlich vom Inhalt der Erklärung Kenntnis nimmt
 - (=> die Kündigung ist z.B. auch dann wirksam zugegangen, wenn der Empfänger sie ungelesen vernichtet)

Hinweis: Für Zugang gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen stellt § 131 Abs. 1 und 2 BGB auf den Zugang gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ab.

Da das Vertragsangebot für den Empfänger jedoch lediglich einen rechtlichen Vorteil (die [zusätzliche] Option, es annehmen zu können) begründet, genügt gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen (§ 106 BGB) gem. § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB grundsätzlich der Zugang der Annahme beim Minderjährigen selbst nach den allgemeinen Zugangsregeln (vgl. § 130 Abs. 1 BGB).

⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn 205 ff.

⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 205.

⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 207.

¹⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 206

¹¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 213 ff.

¹² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 218 f.

- kein vorheriger oder (spätestens) mit dem Zugang zeitgleicher Widerruf der Erklärung gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB¹³

d) Feststellung des Inhalts der Erklärung

- notwendig für die spätere Prüfung, ob die Annahme inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmt
- erfolgt durch eine (inhaltliche) Auslegung¹⁴ der Erklärung (§§ 133, 157 BGB)

Hinweis: Die inhaltliche Auslegung der Erklärung ist logisch der Zugangsprüfung nachgeordnet, da sich die Frage danach, wie der Empfänger (bzw. ein objektiver Rechtsadressat) die Erklärung verstehen musste, nur auf das beziehen kann, was auch tatsächlich zugegangen ist.

2. Annahme¹⁵

Hinweis: Für die Annahmeerklärung gelten die Ausführungen zum Angebot entsprechend, weshalb nachfolgend lediglich Besonderheiten näher ausgeführt werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

a) Willenserklärung des Annehmenden

- Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestands einer Willenserklärung (Annahmeerklärung)

b) Abgabe der Erklärung

c) Zugang der Erklärung

(1) Zugang der Annahmeerklärung beim Antragenden

- hier gelten die Ausführungen zum Zugang des Angebots entsprechend

Hinweis: Gem. § 131 BGB setzt der Zugang gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen grundsätzlich Zugang beim gesetzlichen Vertreter voraus.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen entsteht daraus jedoch ein Wertungswiderspruch zu § 108 BGB, wonach der ohne Einwilligung abgeschlossene – für den Minderjährigen nicht lediglich rechtliche vorteilhafte – Vertrag vom gesetzlichen Vertreter noch genehmigt werden kann.

¹³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 232.

¹⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 293 ff.

¹⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 258 ff.

Die h.M. erstreckt daher die Genehmigung nach § 108 BGB über den Wortlaut des § 131 Abs. 2 BGB hinaus auch auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Nach anderer (vorzugswürdiger) Ansicht findet auf die Annahmeerklärung gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen § 131 Abs. 2 BGB keine Anwendung. Der Zugang beurteilt sich also auch hier nach den allgemeinen Vorschriften.

In der Klausur empfiehlt es sich aus taktischen Gründen, der zweiten Ansicht zu folgen, da sich dann keine Besonderheiten für den Zugang der Annahmeerklärung gegenüber einem Minderjährigen ergeben.

(2) Rechtzeitigkeit des Zugangs nach §§ 147, 148 BGB¹⁶

- zu unterscheiden ist zwischen Erklärungen gegenüber Anwesenden (§ 147 Abs. 1 BGB) und gegenüber Abwesenden (§ 147 Abs. 2 BGB); daneben besteht gem. § 148 BGB die Möglichkeit der Bestimmung einer abweichenden Annahmefrist durch den Antragenden
 - bei vom Antragenden bestimmter Annahmefrist gem. § 148 BGB, kann der Antrag nur innerhalb dieser Frist angenommen werden
 - wurde keine Annahmefrist bestimmt gilt:
 - ein Antrag unter Anwesenden kann gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 BGB nur sofort angenommen werden
 - ein Antrag unter Abwesenden kann gem. § 147 Abs. 2 BGB nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem redlicherweise mit einer Annahme gerechnet werden musste
 - die Annahmefrist bemisst sich nach einer dem Vertragsgegenstand angemessener Überlegungszeit zuzüglich der üblichen Übermittlungsdauer für die Erklärung(en)
- bei nicht rechtzeitigem Zugang der Annahme beim Antragenden erlischt das Angebot (§ 146 BGB) und die Annahme wird selbst zum neuen Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB)
- Ausnahme nach § 149 BGB: bei einer für den Antragenden erkennbar rechtzeitigen Absendung der Annahme muss dieser den verspäteten Zugang anzeigen, sonst wird der rechtzeitige Zugang der Annahme gesetzlich fingiert

¹⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 254.

d) Feststellung der inhaltlichen Übereinstimmung der Erklärung mit dem Angebot

- (inhaltliche) Auslegung¹⁷ der Annahmeerklärung (§§ 133, 157 BGB)
- Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung der ausgelegten Erklärungen

- bei Übereinstimmung ist die vertragliche Einigung zu bejahen

- bei inhaltlicher Abweichung der ausgelegten Annahmeerklärung vom ausgelegten Angebot bildet die Annahmeerklärung gem. § 150 Abs.2 BGB ein neues Angebot => es liegt keine Einigung vor

¹⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 293 ff.

Schema 2: Die Auslegung von Willenserklärungen

Überblick

1. Ermittlung des Erklärungstatbestands
2. Natürliche Auslegung
 - a) Wortlaut
 - b) Tatsächlicher Wille des Erklärenden
3. Normative Auslegung
 - a) Wortlaut
 - b) Erklärungsrelevante Umstände
 - c) Interessenlage
 - d) Verkehrssitte
4. Vorrang des übereinstimmenden Verständnisses
5. Besonderheiten bei formbedürftigen Erklärungen

Hinweis: Die nachfolgende Darstellung gilt für die Beurteilung der Frage, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt entsprechend.

1. Ermittlung des Erklärungstatbestands¹⁸

- Feststellung des objektiven Erklärungstatbestands als die Gesamtheit der zur Erklärung gehörenden Tatsachen
- bei mündlichen oder verkörperten Erklärungen regelmäßig der Wortlaut
- bei konkludenten Erklärungen das gesamte zur Erklärung gehörende Verhalten

2. Natürliche Auslegung¹⁹

- Ziel ist die Ermittlung des wirklichen Willens des Erklärenden (vgl. § 133 BGB)

¹⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 289.

¹⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 294.

a) Wortlaut

- Ausgangspunkt ist der Wortlaut der Erklärung bzw. bei konkludenten Erklärungen das maßgebliche Erklärungsverhalten

b) Tatsächlicher Wille des Erklärenden

- gem. § 133 BGB ist am Wortlaut der Erklärung nicht festzuhalten, wenn sich ein abweichender tatsächlicher Wille des Erklärenden feststellen lässt
- bei einer Abweichung des Erklärten vom tatsächlichen Willen des Erklärenden gilt das vom Erklärenden wirklich Gewollte

Hinweis: Für nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. das Testament gem. §§ 2064 ff. BGB) erschöpft sich die Auslegung in der natürlichen Auslegung. Das Ergebnis der natürlichen Auslegung bildet hier also das endgültige Auslegungsergebnis.

3. Normative Auslegung²⁰

- es ist zu ermitteln, wie die Erklärung von einem redlichen Empfänger nach Treu und Glauben verstanden werden konnte/musste (vgl. § 157 BGB)
- (das Risiko von Erklärungsfehlern trägt bei empfangsbedürftigen Erklärungen also der Erklärende)

a) Wortlaut

- wie musste die Erklärung ihrem Wortlaut nach von einem redlichen Empfänger verstanden werden

b) Erklärungsrelevante Umstände²¹

- Einbeziehung der für die Erklärung maßgeblichen Begleitumstände, z.B. vorausgegangene Verhandlungen
- besonders bedeutsam bei konkludenten Erklärungen

c) Interessenlage²²

- welche Ziele und Interessen verfolgten die beiden Parteien und welche Auslegungsvariante entspricht diesen am besten
- Grundsatz der interessengerechten Auslegung

²⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 295.

²¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 297 f.

²² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 299.

d) Verkehrssitte²³

- bei Vorliegen spezieller Verkehrssitten, z.B. Handelsbräuche, sind auch diese in die Auslegung einzubeziehen
- bei auf bestimmte Personenkreise beschränkten Verkehrssitten kommt eine Einbeziehung nur in Betracht, wenn der Empfänger der Erklärung dem Personenkreis angehört (z.B. Kaufmann [vgl. § 1 HGB] ist)

Hinweis: Die vorstehenden Unterpunkte der normativen Auslegung sind in der Klausur nur dann und soweit anzusprechen, wie dies nach dem konkreten Sachverhalt erforderlich erscheint.

- weicht der normativ vom Empfängerhorizont aus ermittelte Erklärungsinhalt vom tatsächlichen Willen des Erklärenden ab, so gilt der vom Empfängerhorizont aus ermittelte Erklärungsinhalt
- (der Erklärende ist in diesem Fall auf die Irrtumsanfechtung wegen eines Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 BGB verwiesen)

4. Vorrang des übereinstimmenden Verständnisses²⁴

- weicht das nach dem objektiven Empfängerhorizont zu verstehende vom Willen des Erklärenden ab, versteht der Empfänger die Erklärung jedoch gleichwohl im Sinne des vom Erklärenden gewollten, so gilt das beidseitig tatsächlich gewollte (sog. übereinstimmende Falschbezeichnung; falsa demonstratio)
- der übereinstimmende Parteiwille geht dem objektiven Auslegungsergebnis vor

5. Besonderheiten bei formbedürftigen Erklärungen²⁵

- nach der sog. Andeutungstheorie muss bei formbedürftigen Erklärungen der durch Auslegung ermittelte Erklärungsinhalt zumindest andeutungsweise in der formbedürftigen Verkörperung der Erklärung enthalten sein
- Ausnahmen werden hiervon für Fälle des übereinstimmenden Verständnisses (falsa demonstratio) gemacht, sofern der Schutzzweck der Formvorschrift dadurch nicht unterlaufen wird²⁶

²³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 300.

²⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 301.

²⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 304 f.

²⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 305.

Schema 3: Die Stellvertretung beim Vertragsschluss

Überblick

1. Zulässigkeit der Vertretung
2. Eigene Willenserklärung des Vertreters
3. Im Namen des Vertretenen
 - a) Offenkundigkeitsprinzip
 - b) Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip
 - c) Sonderfälle
4. Vertretungsmacht
 - a) Gesetzliche Vertretungsmacht
 - b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - (1) *Bestehen einer Vollmacht*
 - (2) *Vertreterhandeln innerhalb der Vollmacht*
5. Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Geschäfts
 - a) Genehmigung des Vertretenen
 - b) Aufforderung des Vertragspartners
6. Widerrufsrecht des Vertragspartners

Rechtsfolge:

Dem Vertretenen wird die Erklärung des Vertreters als eigene zugerechnet. => Dieser wird persönlich aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

Hinweis: Das Schema beschränkt sich auf die sich beim Vertragsschluss aus einer Stellvertretung ergebenden Besonderheiten. Im Klausurfall müsste die Prüfung innerhalb des Vertragsschlusses (Schema 1) als eigener Unterpunkt bei der Prüfung, ob eine Willenserklärung des oder der Vertragsschließenden vorliegt, erfolgen.

möglicher Einstieg in der klausurmäßigen Prüfung:

„...X hat zwar keine eigene Willenserklärung abgegeben, jedoch könnte die Erklärung des V gem. § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB unmittelbar für und gegen X wirken, sofern er von diesem vertreten wurde. Dann müssten die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen.“

Hinweis: Vor Prüfung der Vertretung ist in jedem Fall zu klären, ob der eventuelle Vertreter überhaupt eine Erklärung abgegeben hat, die ggf. Vertretungswirkung für den Geschäftsherrn entfalten könnte.

1. Zulässigkeit der Vertretung²⁷

- die Stellvertretung muss zulässig, die §§ 164 ff. BGB also anwendbar sein
- Vertretung ist grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte zulässig, sofern sich nicht Ausnahmen aus dem Gesetz oder der Rechtsnatur des Geschäfts ergeben
- Ausnahmen gelten z.B. für der Eheschließung (§ 1311 S. 1 BGB) oder die Errichtung eines Testaments (§ 2064 BGB), welche als höchstpersönliche Rechtsgeschäfte nicht in Vertretung vorgenommen werden können

2. Eigene Willenserklärung des Vertreters²⁸

- der Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben => Abgrenzung zur Botenschaft
- Vertretung durch Abgabe einer eigenen Willenserklärung des Vertreters liegt regelmäßig vor, wenn diesem ein gewisses Maß an eigener Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Erklärung bleibt
- z.B. durch Bestimmung des Vertragspartners oder des Vertragsgegenstands
- maßgeblich ist, wie der Vertragspartner das Auftreten des Dritten auffassen musste => die Erklärung ist in Zweifelsfällen auszulegen
- Formulierungsbeispiel: „...ich kaufe im Namen des Dritten...“
- Botenschaft liegt vor, wenn lediglich eine fremde Willenserklärung des Geschäftsherrn überbracht wird, also keine eigene Entscheidungsfreiheit des Erklärenden besteht
- der Bote als „personifizierte Übermittlungseinheit“
- Formulierungsbeispiel: „...ich soll von einem Dritten ausrichten“

3. Im Namen des Vertretenen²⁹

a) Offenkundigkeitsprinzip

- für den Vertragspartner muss erkennbar sein, dass der Vertreter nicht für sich, sondern für einen anderen handelt
- => Schutz vor vertraglicher Bindung gegenüber Dritten ohne entsprechenden Willen des Vertragspartners (es muss klar sein, mit wem man den Vertrag schließt)
- dem Offenkundigkeitsprinzip wird genügt durch:

²⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 608.

²⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 609.

²⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 611 ff.

- ausdrückliches Handeln in fremden Namen
 - ausdrückliche Bezeichnung des Vertretenen (§ 164 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB)
 - Kundgabe, für einen Inkognito bleibenden Dritten zu handeln (sog. offenes Geschäft für wen es angeht³⁰); hier weiß der Vertragspartner, dass nicht sein Gegenüber, sondern ein ihm unbekannter Dritter Vertragspartner wird => es steht ihm frei, dies zu akzeptieren oder nicht
- Handeln in fremden Namen aufgrund der Erklärungsumstände
 - Erklärungsumstände, die den Drittbezug deutlich erkennbar werden lassen (§ 164 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BGB)

b) Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip

- verdecktes Geschäft für den es angeht³¹ => beim Bargeschäft ist es dem Vertragspartner in der Regel gleichgültig, mit wem der Vertrag zustande kommt, da sofort erfüllt wird
- unternehmensbezogene Geschäfte => bei Geschäften mit typischem Unternehmensbezug ist im Zweifel immer von einem Handeln für das Unternehmen auszugehen

c) Sonderfälle:

Hinweis: Die nachfolgenden Sonderfälle betreffen Konstellationen, in denen trotz eines Handelns unter fremden Namen keine Vertretung vorliegt.

- Handeln unter falschem Namen => der Erklärende handelt für sich selbst, täuscht jedoch über seinen Namen
 - hier kommt der Vertrag mit dem Handelnden selbst zustande, wenn der Vertragspartner mit ihm kontrahieren will und der Name der Person (für ihn) eine untergeordnete Rolle spielt
- Handeln unter falscher Identität => der Erklärende täuscht über seine gesamte Identität, nicht lediglich über seinen Namen
 - hier kommt kein Vertrag mit dem Handelnden zustande, wenn der Vertragspartner gerade mit dem tatsächlichen Inhaber der behaupteten Identität abschließen wollte und die Identitätstäuschung nicht bemerkt
 - es finden nach der h.M. die Vorschriften zur Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 177 ff. BGB) analog Anwendung

³⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 614

³¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 615.

4. Vertretungsmacht³²

- nur das von bestehender Vertretungsmacht gedeckte Vertreterhandeln führt zu einer Wirkung für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB)
- zu unterscheiden ist zwischen gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht:

a) Gesetzliche Vertretungsmacht

- gesetzliche Vertretungsmacht besteht in Folge des Vorliegens bestimmter Umstände kraft Gesetzes, ohne dass es eines (rechtsgeschäftlichen) Begründungsaktes bedarf
- Fälle gesetzlicher Vertretungsmacht sind z.B.:
 - die gemeinschaftliche Vertretungsmacht der Eltern für ihr Kind gem. § 1629 Abs. 1 BGB
 - die Vertretungsmacht des Vormunds gem. § 1793 Abs. 1 BGB
 - die Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH gem. § 35 Abs. 1 GmbHG

b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht³³)

(1) Bestehen einer Vollmacht

- wirksame Erteilung der Vollmacht
 - Erteilung der Vollmacht erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 167 Abs. 1 BGB)
 - als Innenvollmacht gegenüber dem Vertreter
 - als Außenvollmacht gegenüber dem Vertragspartner
 - die Vollmachterteilung bedarf gem. § 167 Abs. 2 BGB grundsätzlich keiner bestimmten Form³⁴
 - Ausnahmen:
 - das Bestehen spezialgesetzlicher Formerfordernisse,³⁵ z.B. gem. § 492 Abs. 4 Satz BGB für die Abschlussvollmacht beim Verbraucherdarlehensvertrag
 - sofern sonst der Schutzzweck der Formvorschrift unterlaufen würde³⁶

³² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 617 ff.

³³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 628 ff.

³⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 632.

³⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 633.

³⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 634.

- ist nach der Rspr. der Fall, wenn bereits durch die Vollmacht Bindung wie bei Abschluss des Rechtsgeschäfts selbst eintritt
- Hauptanwendungsfall ist die unwiderrufliche Vollmacht
- ist ausnahmsweise eine besondere Form einzuhalten, führt der Formverstoß zur Nichtigkeit der Vollmacht nach § 125 Satz 1 BGB
- kein Erlöschen der Vollmacht³⁷
 - mögliche Gründe für ein Erlöschen der Vollmacht:
 - Erlöschen der Vollmacht aufgrund Widerrufs
 - durch Erklärung gegenüber dem Vertreter
 - durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner
 - Erlöschen der Vollmacht mit Beendigung des Grundverhältnisses, z.B. wegen Zweckerreichung
 - Erlöschen der Vollmacht aufgrund von deren Befristung (§§ 163, 158 Abs. 2 BGB)
 - Erlöschen der Vollmacht aufgrund deren Erteilung unter einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB)
 - Ausnahme:
 - Fortbestand der Vollmacht aufgrund Rechtsscheins (§§ 170 ff BGB)
 - bei der als Außenvollmacht erteilten Vollmacht, solange keine Anzeige des Erlöschens gegenüber dem Geschäftspartner erfolgt (vgl. § 170 BGB)
 - bei mitgeteilter oder öffentlich bekanntgegebener Vollmacht, sofern diese nicht in gleicher Form widerrufen wird (vgl. § 171 Abs. 2 BGB)
 - bei Erteilung einer Vollmachtsurkunde bis zur Rückgabe oder Kraftloserklärung der Urkunde (vgl. § 172 Abs. 2 BGB)
 - jedoch kein Vertrauensschutz zugunsten des Vertragspartners im Falle von dessen Kenntnis des Erlöschens der Vollmacht (§ 173 BGB)

³⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 654 ff.

- Anscheins- und Duldungsvollmacht

Hinweis: Zur Prüfung einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht besteht nur Anlass, wenn nicht bereits nach dem Vorstehenden eine Vollmacht besteht.

- trotz des Fehlens einer wirksamen Bevollmächtigung wird eine Vollmacht kraft Rechtsscheins angenommen wenn:
 - der Geschäftsherr ein Auftreten eines anderen als sein Vertreter fortgesetzt duldet (Duldungsvollmacht³⁸)
 - der Geschäftsherr trotz fehlender positiver Kenntnis von der Vertretungsanmaßung in vorwerfbarer Weise Umstände schafft, die eine solche erst möglich machen oder begünstigen (Anscheinsvollmacht³⁹)
- und der Vertragspartner jeweils gutgläubig auf das Bestehen der Vollmacht vertraut

Hinweis: Die Rechtsnatur der Anscheins- und der Duldungsvollmacht ist umstritten. Die überwiegende Ansicht geht jeweils von einer der Vertretungsmacht vergleichbaren eigenen Rechtsfigur kraft Rechtsscheins aus, nach der sich der Geschäftsherr so behandeln lassen muss, als habe er wirksam Vollmacht erteilt.

Demgegenüber wird z.T. mit guten Argumenten die Duldungsvollmacht als eine konkludent erteilte Vollmacht angesehen und in den Fällen der Anscheinsvollmacht das Bestehen einer Vollmacht kraft Rechtsscheins unter Verweis auf mögliche Ansprüche des Vertragspartners gegen den Geschäftsherrn wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gänzlich abgelehnt.

(2) Vertreterhandeln innerhalb der Vollmacht

- zu unterscheiden ist zwischen:
 - dem rechtlichen Können im Außenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner (Umfang der Vollmacht)
 - dem rechtlichen Dürfen im Innenverhältnis gegenüber dem Vollmachtgeber (ergibt sich regelmäßig aus dem der Vollmachterteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis)
- grundsätzlich liegt eine wirksame Vertretung vor, wenn der Vertreter sich im Rahmen seines rechtlichen Könnens bewegt, auch wenn er damit über die Grenzen des rechtlichen Dürfens gegenüber dem Geschäftsherrn hinausgeht

³⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 636.

³⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 637.

- Begrenzungen der Vertretungsmacht⁴⁰ ergeben sich jedoch trotz des Verbleibs des Vertreterhandelns im Rahmen des rechtlichen Könnens in den Fällen des:
 - Missbrauchs der Vertretungsmacht⁴¹
 - durch bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Vertragspartner zum Nachteil des Geschäftsherrn bei der Überschreitung des rechtlichen Dürfens (sog. Kollusion)
 - Rechtsfolge: Nichtigkeit des Geschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB
 - bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis (Evidenzfälle) des Vertragspartners von der Beschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis im Falle der Überschreitung seines rechtlichen Dürfens durch den Vertreter
 - Rechtsfolge: der Vertreter handelt als Vertreter ohne Vertretungsmacht (vgl. §§ 177 ff. BGB)
 - Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB⁴²
 - Selbstkontrahieren durch Vertragsschluss als Vertreter mit sich selbst oder als Vertreter beider Vertragsparteien ist grundsätzlich unzulässig
 - Ausnahmen:
 - Insihgeschäft wird ausdrücklich gestattet
 - das Geschäft besteht lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit
 - das Rechtsgeschäft ist für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft
 - Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 181 BGB: der Vertreter handelt als Vertreter ohne Vertretungsmacht (vgl. §§ 177 ff. BGB)

⁴⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 671 ff.

⁴¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 679 ff.

⁴² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 672 ff.

5. Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Geschäfts

- der vom Vertreter ohne Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geschlossene Vertrag ist schwebend unwirksam

a) Genehmigung des Vertretenen

- der unwirksam Vertretene kann das Geschäft gem. §§ 177 Abs. 1, 182, 184 BGB durch Genehmigung an sich ziehen
- die Genehmigung kann sowohl dem Vertreter ohne Vertretungsmacht wie auch dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden (vgl. § 182 Abs. 1 BGB)

b) Aufforderung des Vertragspartners

- nach Aufforderung zur Genehmigung des Vertrags durch den Vertragspartner kann die Genehmigung:
 - in Abweichung zu § 182 Abs. 1 BGB nur noch ihm gegenüber erklärt werden,
 - nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung erklärt werden; andernfalls gilt sie kraft gesetzlicher Fiktion des § 177 Abs. 2 Satz 2 a.E. BGB als verweigert

6. Widerrufsrecht des Vertragspartners

- kannte der Vertragspartner den Mangel der Vertretungsmacht nicht, räumt ihm § 178 BGB ein Widerrufsrecht ein

Schema 4: Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Überblick

1. Anwendbarkeit von § 179 Abs. 1 BGB
2. Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - a) Handeln in fremden Namen
 - b) Nichtbestehen von Vertretungsmacht
3. Keine Genehmigung durch den Geschäftsherrn
4. Keine sonstigen Wirksamkeitshindernisse
5. Beschränkte Haftung bei fehlender Kenntnis des Vertreters
6. Kein Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 BGB
 - a) Kenntnis des Vertragspartner vom Mangel der Vertretungsmacht
 - b) Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Rechtsfolge:

Der Vertragspartner kann nach seiner Wahl vom Vertreter ohne Vertretungsmacht Erfüllung oder Schadensersatz verlangen.

Hinweis: Die Frage nach einer Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht stellt sich regelmäßig erst nach der erfolglosen Prüfung einer wirksamen Vertretung. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, bietet es sich daher in der Klausur an, dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden. Entsprechend werden nachfolgend nur die Punkte näher ausgeführt, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung der Stellvertretung (Schema 3) vertieft angesprochen wurden.

möglicher Obersatz in der Klausur:

„V könnte gegen X als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 179 Abs. 1 BGB nach seiner Wahl einen Anspruch auf Erfüllung oder auf Schadensersatz haben.“

Hinweis: In der Klausur ist der Obersatz je nach der konkreten Aufgabenstellung ggf. zu spezifizieren, sofern nur nach Erfüllung oder Schadensersatz gefragt ist.

1. Anwendbarkeit von § 179 Abs. 1 BGB

- kein Ausschluss des § 179 Abs. 1 BGB durch vorgehende Sonderregelungen, z.B. in §§ 54 Satz 2 BGB oder 11 Abs. 2 GmbHG
- kein Widerruf des Vertrags durch den Vertragspartner gem. § 178 BGB

2. Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht

a) Handeln in fremden Namen

- angemaßter Vertreter muss in fremdem Namen auftreten (Offenkundigkeitsprinzip)

b) Nichtbestehen von Vertretungsmacht

- angemaßter Vertreter muss ohne Vertretungsmacht handeln
- => das Geschäft darf nicht von gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht gedeckt sein
 - Vertretungsmacht fehlt gänzlich
 - Vertretungsmacht besteht zwar, deckt umfänglich jedoch nicht das konkrete Rechtsgeschäft

3. Keine Genehmigung durch den Geschäftsherrn

- keine Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen gem. §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB
- keine Fiktion der Verweigerung der Genehmigung gem. § 177 Abs. 2 Satz 2 BGB

4. Keine sonstigen Wirksamkeitshindernisse

- § 179 Abs. 1 BGB schützt lediglich das Vertrauen auf die Vertretungsmacht
- => der Anspruch nach § 179 Abs. 1 BGB besteht nicht, wenn das Geschäft aus anderen Gründen, wie z.B. §§ 125, 134, 138, 142 Abs. 1, 355 BGB, unwirksam wäre
- ein etwaiges Anfechtungs- oder Widerrufsrecht kann der Vertreter anstelle des Vertretenen ausüben

5. Beschränkte Haftung bei fehlender Kenntnis des Vertreters⁴³

- bei Unkenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht haftet der Vertreter nur auf den Vertrauensschaden (§ 179 Abs. 2 BGB)
- Kennenmüssen des Vertreters in Bezug auf den Mangel der Vertretungsmacht schadet diesem nicht
- eine Grenze bildet die Annahme von Vertretungsmacht durch den Vertreter aufgrund willkürlicher Unterstellungen

⁴³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 693.

6. Kein Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 BGB⁴⁴

a) Kenntnis des Vertragspartner vom Mangel der Vertretungsmacht

- die Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Mangel der Vertretungsmacht kennt oder kennen musste
- => fahrlässiges Nichterkennen der fehlenden Vertretungsmacht durch den Vertragspartner genügt

b) Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

- ein beschränkt geschäftsfähiger Vertreter (vgl. § 165 BGB) haftet grundsätzlich nicht nach § 179 Abs. 1 BGB
- Ausnahme: der beschränkt Geschäftsfähige handelt mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters
- es genügt Zustimmung zur Vertretung; nicht erforderlich ist eine Zustimmung gerade zur Vertretung ohne Vertretungsmacht

⁴⁴ S. dazu Skript Privatrecht I. § 2 Rn. 694.

Schema 5: Die Geschäftsunfähigkeit beim Vertragsschluss

Überblick:

1. Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit
 - a) Minderjährigkeit bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahrs
 - b) Natürliche Geschäftsunfähigkeit
 - c) Bewusstlosigkeit oder vorübergehend Geistesstörung
2. Nichtigkeit der Willenserklärung Geschäftsunfähiger
3. Geschäfte des täglichen Lebens

Hinweis: Die Prüfung der möglichen Nichtigkeit eines Vertrags aufgrund der Geschäftsunfähigkeit eines der Vertragschließenden erfolgt – gemäß dem eingehenden Überblick über den Aufbau der Prüfung von Ansprüchen aus einem Rechtsgeschäft – erst nach der Feststellung des Vorliegens einer vertraglichen Einigung.

möglicher Einstieg in der klausurmäßigen Prüfung:

„Fraglich ist jedoch, ob der Wirksamkeit der vertraglichen Einigung das Alter/der geistige Zustand des (..) entgegensteht.“

1. Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit

a) Minderjährigkeit bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahrs⁴⁵

- die Einordnung ist unabhängig von der geistigen Entwicklung des Kindes
- die Geschäftsunfähigkeit endet mit dem Beginn (0.00 Uhr) des siebenten Geburtstages

b) Natürliche Geschäftsunfähigkeit⁴⁶

- umfasst Fälle der krankhaften Störung der Geistestätigkeit
- der Zustand muss dauerhaft sein

⁴⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 371.

⁴⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 372.

- Dauerhaftigkeit liegt bereits vor, wenn der Zustand längere Zeit andauert
- => auch längerfristig heilbare Störung kann dauerhaft i.d.S. sein
- in lichten Augenblicken besteht Geschäftsfähigkeit (vgl. § 104 Nr. 2 BGB wer sich im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit „befindet“)
- Geschäftsunfähigkeit kann sich auf bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften beschränken (sog. partielle Geschäftsunfähigkeit); z.B. bei krankhafter Eifersucht auf eheliche Geschäfte

c) **Bewusstlosigkeit oder vorübergehende Geistesstörung**

- Bewusstlosigkeit i.S.v. § 105 Abs. 2, 1. Alt. BGB meint nur wesentliche Bewusstseinsstörung, da sonst bereits keine Willenserklärung vorläge
- die Störung der Geistestätigkeit i.S.v. § 105 Abs. 2, 2. Alt. BGB muss die freie Willensbetätigung ausschließen
- die Störung darf nur vorübergehender Natur sein, das sonst ein Fall des § 104 Nr. 2 BGB vorliegt

2. **Nichtigkeit der Willenserklärung**

- Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen und Bewusstlosen oder vorübergehend Geistesgestörten sind nichtig
- dies gilt auch für objektiv vernünftige Erklärungen

Hinweis: Für die Abgabe von Erklärungen gegenüber Geschäftsunfähigen gilt § 131 Abs. 1 BGB. Danach muss die Erklärung zwingend dem gesetzlichen Vertreter zugehen.

In den Fällen des § 105 Abs. 2 BGB gilt für den Zugang jedoch § 130 BGB. Entscheidend ist, wann mit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen zu rechnen war.

3. **Geschäfte des täglichen Lebens⁴⁷**

- § 105 a BGB macht eine Ausnahme vom Unwirksamkeitsgrundsatz des § 105 BGB für bestimmte Geschäfte des täglichen Lebens
- die Ausnahme betrifft nur volljährige Geschäftsunfähige
- erfasst sind allein Geschäfte des täglichen Lebens
 - es müssen keine existenznotwendigen Geschäfte sein
 - entscheidend ist, ob das Geschäft nach der Verkehrsauffassung als solches des täglichen Lebens einzuordnen ist
 - z.B. Erwerb von alltäglichen Gegenständen zum alsbaldigen Verbrauch

⁴⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 375.

- das Rechtsgeschäft muss mit geringfügigen Mitteln bewirkt werden können
- Leistung und – ggf. – Gegenleistung müssen vollständig bewirkt worden sein

- für den Geschäftsunfähigen oder dessen Vermögen darf keine erhebliche Gefahr durch das Geschäft begründet werden

- Rechtsfolge: § 105 a BGB fingiert kraft Gesetzes von der Gegenwart an (ex nunc) einen wirksamen Vertrag zwischen dem volljährigen Geschäftsunfähigen und dem Vertragspartner
- => der Geschäftsunfähige erwirbt alle Rechte aus dem Vertrag, also z.B. auch mögliche Gewährleistungsrechte

Schema 6: Die beschränkte Geschäftsfähigkeit beim Vertragsschluss

Überblick:

1. Vorliegen von beschränkter Geschäftsfähigkeit
 - a) Grundsatz
 - b) Ausnahmen
2. Lediglich rechtliche vorteilhafte Erklärung
 - a) Verpflichtungsgeschäfte
 - b) Verfügungsgeschäfte
3. Einwilligungserfordernis
 - a) Ausdrücklich
 - b) Konkludent
4. Einseitige Rechtsgeschäfte
5. Schwebende Unwirksamkeit von Verträge
 - a) Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
 - b) Erreichen der Volljährigkeit
 - c) Aufforderung zur Abgabe der Genehmigung
6. Widerrufsrecht des Vertragspartners

Rechtsfolge:

Nur die lediglich rechtliche vorteilhafte oder von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gedeckte Willenserklärung oder der vom gesetzlichen Vertreter genehmigte Vertrag sind wirksam.

Hinweis: Die Prüfung der möglichen Nichtigkeit eines Vertrags aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der Vertragsschließenden erfolgt – gemäß dem eingehenden Überblick über den Aufbau der Prüfung von Ansprüchen aus einem Rechtsgeschäft – erst nach der Feststellung des Vorliegens einer vertraglichen Einigung.

möglicher Einstieg in der klausurmäßigen Prüfung:

„Fraglich ist jedoch, ob der Wirksamkeit der vertraglichen Einigung das Alter des/der (..) entgegensteht.“

1. Vorliegen von beschränkter Geschäftsfähigkeit⁴⁸

a) Grundsatz

- Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, sind beschränkt geschäftsfähig (vgl. § 106 BGB)

b) Ausnahmen

- in den Fällen der §§ 112, 113 BGB normiert das Gesetz eine Teilgeschäftsfähigkeit des Minderjährigen über sieben Jahren⁴⁹
 - im Rahmen des genehmigten selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts nach § 112 BGB durch den beschränkt Geschäftsfähigen
 - im Rahmen eines genehmigten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach § 113 BGB des beschränkt Geschäftsfähigen

Hinweis: Keinen Fall des § 113 BGB bildet das Ausbildungsverhältnis, da dieses primär pädagogisch orientiert ist und damit der Kontrolle der Eltern nicht entzogen werden soll. Auszubildende besitzen daher keine Teilgeschäftsfähigkeit im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses.

- für die von der Teilgeschäftsfähigkeit gedeckten Rechtsgeschäfte kann der Minderjährige wie ein voll Geschäftsfähiger handeln
- eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist weder erforderlich noch möglich

2. Lediglich rechtliche vorteilhafte Erklärung⁵⁰

- nur ausschließlich rechtlich vorteilhafte Erklärungen kann der Minderjährige ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeben (vgl. § 107 BGB)
- nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist die Erklärung, wenn nur durch sie eine – ggf. auch geringwertige – Rechtspflicht des Minderjährigen begründet wird
- gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit genügt nicht
- als Pflichten kommen Haupt- und Nebenpflichten gleichermaßen in Betracht

⁴⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 377.

⁴⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 409 ff.

⁵⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 389.

- nach h.M. zustimmungsfrei sind auch neutrale Rechtsgeschäfte, die für den Minderjährigen weder einen rechtlichen Vor- noch Nachteil begründen

a) Verpflichtungsgeschäfte⁵¹

- Verpflichtungsgeschäfte sind grundsätzlich zustimmungsbedürftig, da durch sie Pflichten des Minderjährigen begründet werden
- Ausnahme ist die Schenkung zugunsten des Minderjährigen

b) Verfügungsgeschäfte⁵²

- Verfügungen des Minderjährigen über ihm gehörende Gegenstände sind immer rechtlich nachteilhaft für diese
- Verfügungen an den Minderjährigen sind aufgrund der nach dem Abstraktionsprinzip erforderlichen isolierten Betrachtung grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft
 - dies gilt jedenfalls solange als unmittelbare Folge der Verfügung nicht zugleich rechtliche Pflichten begründet werden (vgl. dazu z.B. § 566 BGB zum Übergang der Vermieterpflichten bei Übereignung eines Grundstücks)
 - keine rechtlichen Nachteile stellen nach h.M. die aus dem Erwerb folgenden öffentliche rechtlichen Lasten dar
- (wirksame) Verfügungen des Minderjährigen über ihm fremde Sachen⁵³:
 - nach h.M. kann der Minderjährige solche Verfügungsgeschäfte rechtswirksam vornehmen, da diese für ihn rechtlich neutral sind, weil der Verlust des Eigentums – und damit der Rechtsverlust/-nachteil – allein beim wahren Berechtigten auftritt
 - nach a.A. ist ein gutgläubiger Erwerb einer dem Minderjährigen nicht gehörenden Sache aufgrund dessen Verfügung darüber dagegen nicht wirksam möglich⁵⁴

⁵¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 390.

⁵² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 393.

⁵³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 398.

⁵⁴ Vgl. Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 542, der darauf abstellt, dass der Gutgläubensschutz den Erwerber so stellt, wie er stünde, wenn der Veräußerer (hier also der Minderjährige) tatsächlich Eigentümer wäre und darauf hinweist, dass für diesen Fall der Erwerb aber an § 107 scheitert.

3. Einwilligungserfordernis

- für nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Erklärungen besteht gem. § 107 BGB ein Einwilligungserfordernis des gesetzlichen Vertreters
- der Minderjährige wird gem. §§ 1626 Abs. 1 Satz 1, 1629 BGB von seinen Eltern (gemeinschaftlich) vertreten

a) Ausdrücklich

- eine ausdrückliche Einwilligung liegt vor, wenn die Eltern explizit die Vornahme des konkreten Rechtsgeschäfts billigen/erlauben
- die Einwilligung ist grundsätzlich formfrei (vgl. § 182 Abs. 2 BGB)

b) Konkludent

- die Einwilligung kann auch durch schlüssiges (konkludentes Verhalten) erteilt werden
- eine gesetzlich geregelten Unterfall der konkludenten Einwilligung stellt gem. § 110 BGB („Taschengeldparagraph“) die Überlassung von Taschengeld an den Minderjährigen dar⁵⁵
 - in der Überlassung der Mittel zur freien Verfügung liegt die konkludente Einwilligung in damit vom Minderjährigen vorgenommene rechtlich zulässige Rechtsgeschäfte
 - auf ein durch Einsatz des Taschengeldes erlangtes Surrogat bezieht sich die Einwilligung nach § 110 BGB grundsätzlich nur, wenn dieses mit dem eingesetzten Taschengeld weitgehend wertäquivalent ist⁵⁶
 - beachte: § 110 BGB greift nur, wenn die Leistung des Minderjährigen vollständig erbracht („bewirkt“) wurde
 - => Ratenzahlungsgeschäfte unterfallen § 110 BGB grundsätzlich nicht, solange nicht alle Raten vollständig erbracht wurden⁵⁷

4. Einseitige Rechtsgeschäfte⁵⁸

- bei einseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Kündigung oder Anfechtung) führt das Fehlen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gem. § 111 Satz 1 BGB (sofort) zu dessen Nichtigkeit

⁵⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 386.

⁵⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 387.

⁵⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 388.

⁵⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 401 f.

5. Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen⁵⁹

- liegen die Voraussetzungen des § 107 BGB nicht vor, kann der Minderjährige den Vertrag nicht selbst rechtswirksam abschließen
- der Vertrag ist jedoch im Unterschied zum einseitigen Rechtsgeschäft nicht per se unwirksam, da § 108 BGB die Möglichkeit der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter eröffnet
- => der Vertrag ist (zunächst) „nur“ schwebend unwirksam

Hinweis: Die Frage nach einer (notwendigen) Genehmigung des Vertrags wird nur aufgeworfen, wenn der Minderjährige nicht bereits nach § 107 BGB wirksam selbst kontrahieren konnte. Das Vorliegen einer Genehmigung hat daher immer erst nach der Prüfung des § 107 BGB zu erfolgen.

a) Genehmigung des gesetzlichen Vertreters

- gem. §§ 108 Abs. 1, 182 Abs. 1 BGB jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Minderjährigen selbst oder dem Vertragspartner möglich
- gem. § 182 Abs. 2 BGB grundsätzlich formfrei
- die Erteilung der Genehmigung lässt den Vertrag rückwirkend (vgl. § 184 Abs. 1 BGB)
- Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter führt zur endgültigen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

b) Erreichen der Volljährigkeit

- mit Erreichen seiner Volljährigkeit kann BGB der vormals Minderjährige gem. § 108 Abs. 3 BGB selbst genehmigen
 - => der Vertrag wird mit Erreichen der Volljährigkeit nicht automatisch wirksam
 - => der gesetzliche Vertreter ist nicht mehr für die Genehmigung zuständig (auch sofern er nach § 108 Abs. 2 BGB zur Genehmigung aufgefordert wurde)

c) Aufforderung zur Abgabe der Genehmigung

- fordert der Vertragspartner den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung der Genehmigung auf, wird der Grundsatz des § 108 Abs. 1 BGB in zweifacher Weise modifiziert:

⁵⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 403 ff.

- die Genehmigung kann nur noch dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden; eine zuvor gegenüber dem Minderjährigen erklärte Genehmigung wird unwirksam (vgl. § 108 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- die Genehmigung kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung erklärt werden; danach gilt sie kraft gesetzlicher Fiktion des § 108 Abs. 2 Satz 2 a.E. BGB als verweigert

6. Widerrufsrecht des Vertragspartners

- kannte der Vertragspartner die Ursachen nicht, die zur schwebenden Unwirksamkeit des Vertrags führten, räumt ihm das Gesetz in § 109 BGB ein Widerrufsrecht ein
- das Widerrufsrecht des Vertragspartners nach § 109 BGB besteht konkret nur wenn:
 - der Vertragspartner die Minderjährigkeit nicht kannte (Umkehrschluss aus § 109 Abs. 2, 1. Alt. BGB) oder
 - der Minderjährige eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet, deren Fehlen dem Vertragspartner nicht bekannt ist (§ 109 Abs. 2, 2. Alt. BGB)
- der Widerruf kann in Abweichung zu § 131 Abs. 2 BGB auch gegenüber dem Minderjährigen erfolgen
- das Recht zum Widerruf nach § 109 BGB endet mit Genehmigung des Vertrags (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 1 BGB)

Schema 6: Die Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Überblick:

1. Vorrang der Auslegung
2. Keine verdrängenden Spezialvorschriften
3. Anfechtungsgrund
 - a) Inhaltsirrtum
 - b) Erklärungsirrtum
 - c) Eigenschaftsirrtum
 - (1) *Eigenschaft*
 - (2) *Verkehrswesentlichkeit*
 - (3) *Verhältnis zum Sachmangelrecht*
 - d) Fehlerhafte Übermittlung
 - e) Arglistige Täuschung
 - (1) *Täuschung*
 - (2) *Widerrechtlichkeit*
 - (3) *Arglist*
 - (4) *Person des Täuschenden*
 - f) Widerrechtliche Drohung
 - (1) *Drohung*
 - (2) *Widerrechtlichkeit*
 - (3) *Vorsatz*
4. Kausalität zwischen Anfechtungsgrund und Erklärungsinhalt
5. Anfechtungserklärung
 - a) Richtiger Anfechtungsgegner
 - b) Anfechtungswille
6. Anfechtungsfrist
 - a) Unverzüglich
 - b) Binnen Jahresfrist

7. Kein Ausschluss der Anfechtung

- a) Keine Bestätigung des Rechtsgeschäfts
- b) Kein Ausschluss nach Treu und Glauben

Rechtsfolge:

Das angefochtene Rechtsgeschäft ist als von Anfang an nichtig anzusehen.

Hinweis: Die Frage nach einer Anfechtung stellt sich nur, wenn der Vertrag nicht bereits aufgrund gesetzlicher Nichtigkeitsgründe (z.B. §§ 134, 138 BGB) unwirksam ist. Die Anfechtung ist daher immer erst nach derartigen Nichtigkeitsgründen zu untersuchen.

möglicher Einstieg in der klausurmäßigen Prüfung:

„...Das Rechtsgeschäft könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB aufgrund einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen sein.“

1. Vorrang der Auslegung

- vor einer möglichen Anfechtungsprüfung ist die Willenserklärung auszulegen
- entspricht das Auslegungsergebnis auch vom objektiven Empfängerhorizont (vgl. § 157 BGB) dem tatsächlichen Willen des Erklärenden (vgl. § 133 BGB), gilt das Erklärte
- wichtigster Anwendungsfall ist die übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio⁶⁰)
- => eine Anfechtung ist ausgeschlossen (weil überflüssig)

2. Keine verdrängenden Spezialvorschriften

- bei Vorliegen spezieller Anfechtungsregelungen gehen diese den allgemeinen Normen zur Anfechtung in §§ 142 ff., 119 ff. BGB vor
- z.B.: Vaterschaftsanfechtung (§§ 1599 ff. BGB); Anfechtung der Erbausschlagung (§§ 1954 ff. BGB); Anfechtung des Erbvertrags (§§ 2281 ff. BGB); Anfechtung der Erbausschlagung (§ 2308 BGB)

⁶⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 525.

3. Anfechtungsgrund

a) Inhaltsirrtum⁶¹

- Irrtum über den Erklärungsinhalt gem. § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB
- Irrtum des Erklärenden über den Inhalt der Erklärung
- der Erklärende irrt sich beim Inhaltsirrtum nicht über die verwendeten Erklärungszeichen, sondern über deren (tatsächliche) Bedeutung

b) Erklärungsirrtum⁶²

- Irrtum über die Erklärungshandlung gem. § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB
- Irrtum des Erklärenden über die von ihm verwendeten Erklärungszeichen selbst; z.B. sich versprechen oder verschreiben

c) Eigenschaftsirrtum⁶³

Hinweis: Der Eigenschaftsirrtum stellt einen speziell gesetzlich geregelten Fall eines beachtlichen Motivirrtums dar und ist damit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass ein Motivirrtum in der Regel keinen zur Anfechtung berechtigenden Irrtum darstellt. (Weitere Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich z.B. im Erbrecht in den §§ 2078 Abs. 2, 2079, 2308 BGB.)

(1) Eigenschaft⁶⁴

- jede der Person oder Sache unmittelbar anhaftenden Eigenschaft von gewisser Dauer
- die Eigenschaft muss von der Person oder Sache selbst ausgehen, also ihren Grund in dieser haben

(2) Verkehrswesentlichkeit⁶⁵

- Verkehrswesentlichkeit richtet sich nach dem konkreten Rechtsgeschäft
- maßgeblich ist, ob die/eine Partei(en) ein Interesse am Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Umstände haben
- bei Nichtvorliegen diesbezüglicher konkreter Anhaltspunkte ist die Verkehrsanschauung maßgeblich

⁶¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 533.

⁶² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 530.

⁶³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 534.

⁶⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 535 f.

⁶⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 537.

(3) Verhältnis zum Sachmangelrecht⁶⁶

- betrifft der Irrtum über die Eigenschaft einer Sache zugleich einen Sachmangl, scheidet nach der h.M. eine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrums aus

d) Fehlerhafte Übermittlung

- stellt einen in § 120 BGB speziell geregelten Fall des Erklärungsirrtums dar
- die zur Übermittlung eingesetzte Person/Einrichtung übermittelt die Erklärung falsch
- als fehlerhafte Übermittlung gilt auch die Übermittlung an einen falschen Adressaten

e) Arglistige Täuschung⁶⁷

(1) Täuschung

- Täuschen ist das Hervorrufen von Fehlvorstellungen über Tatsachen
- Tatsachen sind alle dem Beweis zugänglichen Umstände
- keine Tatsachen stellen subjektive Werturteile dar => über diese kann nicht getäuscht werden

- die Täuschung kann durch positives Tun oder Unterlassen erfolgen
 - eine Täuschung durch positives Tun stellt insbesondere die ausdrückliche oder konkludente Behauptung bzw. Vorspiegelung unwahrer Tatsachen dar
 - eine Täuschung durch Unterlassen ist nur relevant, sofern eine Pflicht zur Offenbarung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) besteht;⁶⁸ dies ist insbesondere Fall wenn:
 - der andere Teil konkrete Nachfragen stellt
 - es sich bei den zu offenbarenden Tatsachen um für die Willensbildung des anderen wichtige Umstände handelt
 - zwischen den Parteien ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht

⁶⁶ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 538.

⁶⁷ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 572 ff.

⁶⁸ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 575.

(2) Widerrechtlichkeit⁶⁹

- die Widerrechtlichkeit ist ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
- die (vorsätzliche) Täuschung ist nicht widerrechtlich, wenn der Erklärende ein „Recht zur Lüge“ hat
- dies ist insbesondere bei unzulässigen Fragen (z.B. nach der Schwangerschaft einer Bewerberin um einen Arbeitsplatz) der Fall

(3) Arglist

- besteht bei Vorsätzlichkeit der Täuschung
- der Täuschende muss es mindestens für möglich halten, durch sein Verhalten beim Gegenüber einen Irrtum hervorzurufen, der diesen zur Abgabe einer Willenserklärung eines bestimmten Inhalts bewegt

(4) Person des Täuschenden⁷⁰

- bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen spielt es für die Anfechtbarkeit der Erklärung keine Rolle, wer den Erklärenden täuschte
- für empfangsbedürftige Erklärungen ist zu differenzieren:
 - täuscht der Erklärungsempfänger selbst, ist die Erklärung diesem gegenüber gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechtbar
 - täuscht ein Dritter, ist die Erklärung gem. § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB gegenüber dem Erklärungsempfänger anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste
 - erlangt aus der Erklärung ein vom Erklärungsempfänger verschiedener Dritter aus der Erklärung einen Vorteil, ist die Erklärung gem. § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB ihm gegenüber anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste

f) Widerrechtliche Drohung⁷¹

(1) Drohung

- Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben, vorgibt
- das angedrohte Übel kann materieller oder ideeller Natur sein

⁶⁹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 577.

⁷⁰ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 579 ff.

⁷¹ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 585 ff.

(2) Widerrechtlichkeit⁷²

- ist gegeben, wenn zwischen dem in Aussicht gestellten Ereignis und dem mit der Drohung verfolgten Zweck eine verwerfliche Zweck-Mittel-Relation besteht (Inadäquanz von Mittel und Zweck)
- => auch Drohung mit einem legitimen Übel (z.B. berechtigter Strafanzeige) kann widerrechtlich sein, wenn dies zum angestrebten Ziel verwerflich ist

(3) Vorsatz

- der Drohende muss es zumindest für möglich halten, dass seine Drohung geeignet ist, den Willen des Gegenübers zu beeinflussen

4. Kausalität zwischen Anfechtungsgrund und Erklärungsinhalt⁷³

- der Anfechtungsgrund muss ursächlich für den zur Anfechtung berechtigenden Willensmangel sein
- trotz Irrtums/Täuschung oder Drohung scheidet eine Anfechtung aus, wenn diese (jeweils) nicht ursächlich für den konkreten Erklärungsinhalt sind

5. Anfechtungserklärung

- Anfechtung muss gem. § 143 Abs. 1 BGB erklärt werden

a) Richtiger Anfechtungsgegner⁷⁴

- bestimmt sich nach § 143 Abs. 2 – 4 BGB
 - bei einem Vertrag gemäß § 143 Abs. 2 BGB der Vertragspartner
 - bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber abzugeben ist, ist gem. § 143 Abs. 2 BGB derjenige Anfechtungsgegner, demgegenüber die Erklärung abzugeben war
 - ein einseitiges nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist denjenigen gegenüber anzufechten, der durch dieses unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt

⁷² S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 588 ff.

⁷³ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 576 u. 587.

⁷⁴ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 557.

b) Anfechtungswille

- die Erklärung muss deutlich machen, dass der Anfechtende das Rechtsgeschäft nicht gelten lassen will
- Wortlaut „Anfechtung/anfechten“ ist nicht erforderlich

6. Anfechtungsfrist⁷⁵

a) Unverzüglich

- die Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB) und falscher Übermittlung (§ 120 BGB) muss gem. § 121 BGB unverzüglich erfolgen
- => sobald der Anfechtungsberechtigte von Umständen Kenntnis erlangt die zur Anfechtung berechtigen, muss er – gemessen an den Umständen – schnellstmöglich (nicht jedoch sofort) anfechten
- nach dem Ablauf von 10 Jahren seit der Abgabe der Erklärung ist die Anfechtbarkeit gem. § 121 Abs. 2 BGB endgültig ausgeschlossen

b) Binnen Jahresfrist

- die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung muss gem. § 124 BGB innerhalb eines Jahres erfolgen
- => sobald der Anfechtungsberechtigte von Umständen Kenntnis erlangt die zur Anfechtung berechtigen, muss er innerhalb eines Jahres die Anfechtung erklären

7. Kein Ausschluss der Anfechtung

a) Keine Bestätigung des Rechtsgeschäfts

- Bestätigung (z.B. Neuvornahme in Kenntnis der Anfechtbarkeit) des anfechtbaren Rechtsgeschäfts schließt gem. § 144 Abs. 1 BGB die Anfechtung aus

b) Kein Ausschluss nach Treu und Glauben

- die Anfechtung ist nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsgegner das Geschäft auch mit dem vom Anfechtenden tatsächlich gewollten Inhalt gelten lassen will

⁷⁵ S. dazu Skript Privatrecht I, § 2 Rn. 558 f. u. 594.